



Ein Todesfall – was ist zu tun?

Wenn ein vertrauter Mensch gestorben ist, bedeutet dies für die nächsten Angehörigen eine schwierige Situation: Einerseits empfindet man Trauer und Schmerz, andererseits müssen sehr viele Dinge entschieden werden. Das vorliegende Merkblatt gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten administrativen Regelungen nach einem Todesfall.

Es ist eine Person zu Hause verstorben

Ist ein Mensch zu Hause verstorben, so verständigen die Angehörigen zuerst den behandelnden Arzt, wenn dieser nicht erreichbar ist, den Notfallarzt. Dieser bestätigt den Tod und füllt die ärztliche Todesbescheinigung aus. Erst dann darf die verstorbene Person in eine Aufbahrungshalle überführt werden.

Es ist eine Person in einem Spital oder in einem Heim verstorben

Das Pflegepersonal im Spital oder Heim kennt sich bezüglich des Vorgehens bei Todesfällen gut aus: Es verständigt den Arzt/die Ärztin, der/die den Tod feststellt und die ärztliche Todesbescheinigung ausfüllt. Die ärztliche Todesbescheinigung (Original) wird vom Spital / Heim direkt an das zuständige Zivilstandsamt gesandt. Die Angehörigen erhalten eine Kopie, welche Sie beim Bestattungsamt abgeben müssen.

Bei einem Unfall oder Suizid

Handelt es sich um einen aussergewöhnlichen Todesfall, ist dieser der Polizei zu melden. Zudem wird der Bezirksarzt hinzugezogen. In der Regel wird die verstorbene Person dann in das Institut für Rechtsmedizin überführt, welches die Fragen nach Todeszeit, Todesursache und Todesart abklärt. Die Untersuchung kann einige Tage in Anspruch nehmen.

Kontaktaufnahme mit dem Bestattungsamt Hittnau

Jeder Todesfall ist so rasch als möglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach Eintritt des Todes, durch die nächsten Angehörigen oder einer Vertrauensperson persönlich beim Bestattungsamt Hittnau zu melden.

Um einen Termin für die Besprechung der Bestattung zu vereinbaren, bitten wir Sie, sich telefonisch beim Bestattungsamt Hittnau zu melden (Tel. 043 288 66 12).

→ *Ist der Tod zu Hause eingetreten, ist die ärztliche Todesbescheinigung mitzubringen (Original).*

Das Bestattungsamt hat folgende Fragen an Sie

- Wann kann die Einsargung, bzw. die Überführung stattfinden?
- Wird eine Kremation oder eine Erdbestattung gewünscht?
- Wird eine Abdankung in der Kirche gewünscht oder soll nur eine Beisetzung im engsten Familienkreis und nur am Grab erfolgen?
- Soll die Beisetzung in einem Reihengrab, Gemeinschaftsgrab (nur Urnen), in ein bereits bestehendes Grab oder in ein Familiengrab erfolgen?
- Wer ist Kontaktperson / Erbenvertreter?

Das Bestattungsamt trifft nach Absprache mit Ihnen folgende Anordnungen

Wir veranlassen das Einsargen, den Leichentransport ins Friedhofsgebäude oder ins Krematorium, falls nicht der Arzt, der die Leichenschau gemacht hat, die Überführung bereits organisiert hat.

Ebenfalls sind wir für die Anmeldung der Kremation und das Abholen der Urne zuständig. Wir koordinieren mit Ihnen den Termin für die Abdankung und die Beisetzung / Beerdigung – eine Erdbestattung oder eine Kremation kann frühestens 48 Stunden nach dem Tod erfolgen; eine Erdbestattung sollte jedoch nicht später als 96 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.



Wir geben Ihnen den zuständigen Pfarrer oder die zuständige Pfarrerin bekannt und nehmen mit diesem Kontakt auf. Wir bestellen zudem beim Zivilstandsamt des Sterbeortes den amtlichen Todesschein. Eine Kopie des Todesscheins wird von vielen Amtsstellen, wie Versicherungen, Banken, etc. zur Abmeldung benötigt.

Wir benachrichtigen ebenfalls den Friedhofgärtner, den Sigrüst und die beteiligten Amtsstellen in der Gemeindeverwaltung.

Wir veranlassen auf Wunsch die amtliche Publikation der Todesanzeige im Zürcher Oberländer und auf unserer Homepage.

Wir bestellen das Holzgrabkreuz mit Grabbeschriftung, das spätestens nach erfolgter Bestattung als provisorische Grabbezeichnung gesetzt wird und beim Setzen des Grabsteins vom Friedhofgärtner entfernt wird.

Was bleibt für Sie zu tun nach der Vorsprache auf dem Bestattungsamt

- Druckauftrag / Versand der Leidzirkulare
- Aufgeben der privaten Todesanzeige in der Zeitung
- Adressliste für Versand Leidzirkulare
- Bestellung des Leidmahls
- Blumen evtl. Kranz bei einem Blumengeschäft bestellen
- Trauergespräch mit dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin
- Mitteilung an allfälligen Arbeitgeber, Versicherungen, Kranken- und Pensionskassen, Banken, Wohnungsvermieter (Wohnung kündigen), Vereinsvorstände, Strassenverkehrsamt usw.
- Vorgefundenes oder bei der Bank, einem Anwalt oder sonst wo deponiertes Testament mit eingeschriebenem Brief dem Bezirksgericht Pfäffikon ZH zustellen
- Besteht ein Anspruch auf Hinterlassenenrente (Witwen- / Witwer-/oder Waisenrente), sollte dieser umgehend geltend gemacht werden. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie bei der AHV-Zweigstelle Hittnau.
- In der Regel verlangen die Banken eine Erbenbescheinigung. Diese kann beim Bezirksgericht Pfäffikon, Hörnlistrasse 55, 8330 Pfäffikon ZH, Tel. 044 952 47 18, verlangt werden.
- Danksagungen
- Die Abteilung Steuern meldet sich betreffend Inventarisierung, vorher dürfen keine Vermögenswerte beseitigt oder verändert werden.
- Zeitschriften-Abonnements kündigen

Kosten

Verstorbene, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in Hittnau hatten, haben Anspruch auf unentgeltliche Erd- oder Feuerbestattung. Die unentgeltliche Bestattung umfasst folgende Leistungen der Gemeinde:

Leichenschau, Benützung der Aufbahrungshalle, einen einfachen Sarg und die Einsargung, Transport der verstorbenen Person innerhalb des Kantons Zürich und abholen der Urne, Grabplatz, Öffnen und Zudecken des Grabes, Holzgrabkreuz, Kremationskosten und Tonurne sowie amtliche Publikationen.

Alle zusätzlichen verlangten Leistungen sind von den Angehörigen zu bezahlen.

Grabkreuze / Grabmale

Sämtliche Grabmale sowie Grabkreuze sind bewilligungspflichtig (Bewilligung kostenlos). Als Werkstoffe sind, zugelassen: Natursteine, Hartholz, Schmiedeeisen, Bronze. Im Übrigen verweisen wir auf die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Hittnau.

Grabunterhalt / Grabvertrag

Die Bepflanzung der Gräber erfolgt entweder auf Anordnung der Hinterbliebenen durch den Friedhofgärtner oder durch die Hinterbliebenen selbst. Für den Grabunterhalt während der gesamten Dauer der Ruhezeiten (20 Jahre) kann beim Bestattungsamt Hittnau auch ein Grabvertrag errichtet werden.

Letztwillige Bestattungsverfügung

Es empfiehlt sich, zu Lebzeiten beim Bestattungsamt der Wohngemeinde eine letztwillige Bestattungsverfügung zu hinterlegen. Die dafür vorgesehenen Formulare können Sie beim Bestattungsamt Hittnau oder auf der Homepage (www.hittnau.ch) im Online-Schalter beziehen.

Diese Verfügung ist kein Testament!

Weitere Auskünfte Bestattungsamt Hittnau

- Sarah Altwegg (Sachbearbeiterin Sicherheit + Gesellschaft) direkt: 043 288 66 12
- Ferenc Raggenbach (Leiter Sicherheit + Gesellschaft) direkt: 043 288 66 19

Post-Adresse: Bestattungsamt Hittnau, Jakob Stutz-Strasse 50, 8335 Hittnau

E-Mail-Adresse: sicherheit.gesellschaft@hittnau.ch

Öffnungszeiten:

| | |
|------------------------------|---------------------------------------|
| Montag | 08.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 18.30 Uhr |
| Dienstag bis Mittwoch | 08.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 16.30 Uhr |
| Donnerstag | 08.30 – 11.30 Uhr |
| Freitag | 07.30 – 14.00 Uhr |

Das Büro ist an Wochenenden nicht besetzt. Für eine allfällige Organisation des Einsargens sowie für den Leichentransport, wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Hans Gerber AG, Bestattungsdienste, 8315 Lindau, Telefon: 052 355 00 11. An Feiertagen wird Ihnen die Pikett-Telefon-Nummer unter 043 288 66 66 bekannt gegeben.

Weitere wichtige Adressen und Telefonnummern:

| | |
|---------------------------|--|
| Arzt | Arztpraxis Hittnau AG Dr. med. R. Schnyder, Dr. med. T. Fuhrer, Dr. med. B. Lindauer und Dr. med. M. Matthey-Kröger Jakob Stutz-Strasse 32 8335 Hittnau <i>Telefon: 044 950 40 70</i> |
| Zivilstandsamt | Zivilstandsamt Pfäffikon ZH Hochstrasse 1 8330 Pfäffikon ZH <i>Telefon: 044 952 51 20</i> |
| Reformierte Kirchgemeinde | Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Hittnau Sekretariat, Jeannette Haldimann Dürstelenstrasse 6 8335 Hittnau <i>Telefon: 044 950 17 10</i> |
| Reformiertes Pfarramt | Pfarrerin Christine Reibenschuh Wetzikerstrasse 5 8335 Hittnau <i>Telefon: 043 288 84 40</i> |
| Sigristin | Rita Muffler <i>Telefon: 076 416 40 16 / 043 535 06 54</i> |
| Röm.-kath. Kirchgemeinde | Pfarrsekretariat St. Benignus Schärackerstrasse 14 8330 Pfäffikon ZH <i>Telefon: 043 288 70 70</i> |
| Bestatter | Hans Gerber AG Lättenstrasse 9 8315 Lindau <i>Telefon: 052 355 00 11</i> |
| Friedhofsgärtner | Ernst Spalinger AG Yvonne Ramseier Unter Rüti 3 8487 Zell / Winterthur <i>Telefon: 079 912 40 72</i> |
| Zürcher Oberländer | Zürichstrasse 74 Areal Ferag AG 8340 Hinwil <i>Telefon: 044 933 33 33</i> E-Mail: servicedesk@zol.ch |

Der Tod eines Angehörigen macht betroffen. Viele Fragen tauchen auf. Wir möchten Ihnen mit diesem Merkblatt helfen, wenigstens die administrativen Pflichten zu vereinfachen. Die jeweils erwähnten Kontaktpersonen, insbesondere das Bestattungsamt, stehen Ihnen selbstverständlich gerne mit Rat und Tat zur Seite.